



20. Wahlperiode

**HESSISCHER LANDTAG**

Drucksache 20/2833  
25105/20Rd  
Fre 25/05

**Kleine Anfrage\***

**Dr. Dr. Rainer Rahn**

(AfD)

**Corona-Pandemie – Reduzierung des Rundfunkbeitrags**

**Vorbemerkung:**

Mit dem 2013 eingeführten Rundfunkbeitrag werden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland finanziert, die entsprechend dem Rundfunkstaatsvertrag in öffentlichem Auftrag tätig sind. Mit dem Beitragsaufkommen von etwa € 8 Mrd. im Jahr 2018 werden unter anderem 22 Fernseh-, 67 Radiosender und eine Vielzahl von Online-Plattformen mit insgesamt mehr als 25.000 festen Mitarbeitern finanziert sowie die Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörden für den privaten Rundfunk. Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der durch Zustimmungsgesetze aller 16 Landesparlamente zu anwendbarem Recht im jeweiligen Bundesland erklärt wurde. Die Höhe der Beiträge und deren Verteilung sind im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) geregelt.

Aktuell werden Forderungen aus den Rundfunkanstalten nach einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags erhoben. Diese erscheinen vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie wenig plausibel. Zum einen sind derzeit die Kosten der Sender aufgrund geringerer Produktionskosten und Kosten für Übertragungsrechte reduziert und zum anderen erscheint es im Kontext der Krise angemessen, Gehälter von Mitarbeitern der Sender zu beschränken. Unter diesem Aspekt wäre – vor allem mit Rücksicht auf die Beitragspflicht aller Bürger – eher eine Reduzierung der Beiträge angemessen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es aktuell Verhandlungen zwischen den Bundesländern mit dem Ziel, den Rundfunkbeitrag zu erhöhen?
2. Falls 1. zutreffend: wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen?
3. Gibt es Überlegungen der Landesregierung bzw. der Regierungen anderer Bundesländer, im Hinblick auf die aktuelle Situation eine Reduzierung des Rundfunkbeitrags vorzuschlagen?
4. Falls 3. zutreffend: wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen?

**\*Hinweis:** der Fragesteller verzichtet ausdrücklich auf eine Beantwortung der kl. Anfrage innerhalb der in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags angegebenen Frist und überlässt es der Landesregierung, die Anfrage zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt zu beantworten.

**Wiesbaden, den 25. Mai 2020**